

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ältestenrates**

### **Anerkennung von 24 von der Volkskammer der ehemaligen DDR in den Deutschen Bundestag zugewählten Mitgliedern als Fraktion, hilfsweise als Gruppe gem. § 10 Abs. 4 GOBT**

#### **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die von 24 durch die Volkskammer der ehemaligen DDR in den Deutschen Bundestag zugewählten Mitgliedern gewünschte Anerkennung als Fraktion wird abgelehnt;
2. der von 24 Mitgliedern des Deutschen Bundestages hilfsweise angestrebte Status als Gruppe gem. § 10 Abs. 4 GOBT wird anerkannt mit der Maßgabe, daß sie für den verbleibenden Zeitraum der 11. Wahlperiode folgende Rechte erhält:
  - a) Die Gruppe ist berechtigt, ein beratendes Mitglied in den Ältestenrat und je ein beratendes Mitglied sowie ein stellvertretendes beratendes Mitglied in die Fachausschüsse zu entsenden. Diese Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.
  - b) Die Gruppe erhält das Recht, Vorlagen im Sinne des § 75 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einzubringen.
  - c) Die Gruppe erhält Redezeit entsprechend ihrer Stärke im Verhältnis zu den Fraktionen des Deutschen Bundestages.
  - d) Dem Vorsitzenden der Gruppe werden die Rechte zuerkannt, die ein Vorsitzender einer Fraktion des Deutschen Bundestages entsprechend der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages besitzt.
  - e) Die Gruppe erhält die für ihre parlamentarische Arbeit erforderliche finanzielle, technische und personelle Unterstüt-

zung. Hierfür wird ihr ein Grundbetrag in Höhe von 213 158 DM im Monat sowie ein monatlicher Zuschlag in Höhe von 7 726 DM je Abgeordneter gewährt.

Bonn, den 22. Oktober 1990

**Der Ältestenrat**

**Dr. Rita Süßmuth**

## Bericht

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1990 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat der Abgeordnete Dr. Gysi einen Antrag übersandt, wonach der Zusammenschluß von 24 von der Volkskammer auf Vorschlag der dortigen Fraktion der PDS gewählten Mitglieder als Fraktion des Deutschen Bundestages anerkannt werden soll (Anlage). Da diese 24 Mitglieder des Deutschen Bundestages das in § 10 Abs. 1 GOBT vorgeschriebene Quorum von mindestens 5 v. H. der Mitglieder des Bundestages nicht erreichen (34 Mitglieder), sieht der Ältestenrat keine Veranlassung, eine Anerkennung als Fraktion zu empfehlen.

Hilfsweise war in dem mit Schreiben vom 9. Oktober 1990 übersandten Antrag eine Anerkennung als Gruppe gem. § 10 Abs. 4 GOBT mit folgenden Rechten angestrebt:

1. Die Gruppe ist berechtigt, je ein vollberechtigtes Mitglied in den Ältestenrat und die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages zu entsenden und Stellvertreter zu benennen.
2. Die Gruppe erhält das Recht, Vorlagen im Sinne des § 75 der Geschäftsordnung einzubringen, soweit dazu einzelne Abgeordnete oder Fraktionen befugt sind.
3. Der Gruppe stehen Antragsrechte im Sinne der Geschäftsordnung insoweit zu, als sie dort für einzelne Abgeordnete oder Fraktionen vorgesehen sind.
4. Das Rederecht der Mitglieder der Gruppe während der Plenartagungen entspricht dem der Fraktionen mit der Einschränkung, daß hinsichtlich der Länge der Redezeit die Stärke der Gruppe entsprechend berücksichtigt wird.
5. Die Sitzordnung der Gruppe im Plenarsaal wird so festgelegt, daß die Gruppe geschlossen hintereinander sitzen kann und ihr mindestens zwei Plätze in der zweiten Reihe mit Tisch und entsprechender technischer Ausstattung zur Verfügung stehen.
6. Die Gruppe und ihre Mitglieder erhalten die finanziellen, technischen und personellen Unterstützungen wie sie für Fraktionen entsprechend der Stärke gewährt werden, mit der Ausnahme, daß der Grundbetrag für eine Fraktion, der sich aus der konkreten Stärke ergeben würde, wegen des Gruppenstatus halbiert wird.
7. Dem Vorsitzenden der Gruppe und dem Parlamentarischen Geschäftsführer stehen analog die Rechte zu, die Fraktionsvorsitzende und Geschäftsführer der Fraktionen inne haben.

Der Ältestenrat empfiehlt zwar die Anerkennung des Zusammenschlusses der 24 Mitglieder des Deutschen Bundestages als Gruppe. Er schlägt aber vor, den Gruppenstatus – ausdrücklich ohne präjudizierende Wirkung – für den verbleibenden Zeitraum der 11. Wahlperiode mit den in der Beschlußempfehlung im einzelnen aufgeführten, sehr weitreichenden parlamentarischen Mitwirkungsrechten zu verbinden. Die von dem Abgeordneten Dr. Gysi gewünschte Ausgestaltung des Gruppenstatus hätte die Unterschiede zu einer Fraktion des Deutschen Bundestages aufgehoben.

Die Fraktion DIE GRÜNEN tendiert bezüglich Ziffer 2a der Beschlußempfehlung zur Enthaltung und lehnt Ziffer 2b wegen der Begrenzung auf Vorlagen gem. Absatz 1 des § 75 GOBT ab.

Bonn, den 22. Oktober 1990

**Dr. Rita Süßmuth**

**Anlage****PDS** Parteivorstand  
Kleine Alexanderstr. 28, Berlin 1020  
Der VorsitzendePARTEI DES  
DEMOKRATISCHEN  
SOZIALISMUSPräsidentin  
des Deutschen Bundestages  
Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth  
Bundeshaus  
5300 Bonn 01

Berlin, 9. Oktober 1990

Sehr geehrte Frau Prof. Dr. Süßmuth!

Als Anlage überreiche ich Ihnen unseren Antrag an den Deutschen Bundestag wegen Anerkennung der Abgeordneten der PDS als Fraktion, hilfsweise als Gruppe. Die Anerkennung als Gruppe kann von uns jedoch nur dann angenommen werden, wenn die im Antrag genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Mit dem Hilfsantrag ist kein Verzicht auf die Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Verweigerung des Fraktionsstatus, die in gröblicher Weise dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes widerspricht, verbunden.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn ich rechtzeitig erfahren könnte, wie die Mitglieder des Ältestenrates im Falle der Bestätigung des Gruppenstatus zu den formulierten Erwartungen, die daran geknüpft werden, stehen.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Gregor Gysi

Anlage

24 Mitglieder des  
Deutschen Bundestages

Anlage zum Schreiben der PDS  
vom 9. 10. 90

## Antrag

von 24 Mitgliedern des Deutschen Bundestages

auf

Anerkennung des Fraktionsstatus gemäß § 10, Absatz 1, Satz 2, der Geschäftsordnung.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Anerkennung der 24 aus der Fraktion der PDS der Volkskammer in den Deutschen Bundestag entsandten Abgeordneten als Fraktion gemäß § 10, Absatz 1, Satz 2, der Geschäftsordnung wird zugestimmt.

## Begründung

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages legt fest, daß grundsätzlich für die Bildung einer Fraktion der Zusammenschluß von 5 Prozent oder mehr der Abgeordneten des Deutschen Bundestages erforderlich ist. Diese Regelung steht in engem Zusammenhang mit dem bisher gültigen Wahlrecht, wonach Parteien — von einer Ausnahme abgesehen — nur dann Abgeordnete in den Deutschen Bundestag entsandten, wenn ihre Listenvorschläge 5 Prozent oder mehr der Stimmen der Wählerinnen und Wähler im ehemaligen Wahlgebiet erhielten.

Zog eine Partei in den Deutschen Bundestag ein, so stellte sie demgemäß in der Regel mindestens 5 Prozent der Abgeordneten.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Wahlrecht hinsichtlich der ersten gesamtdeutschen Wahlen steht fest, daß dieser Grundsatz in der konkreten historischen Situation nicht aufrecht erhalten werden kann. Parteien und Vereinigungen aus der ehemaligen DDR dürfen nicht deshalb benachteiligt werden, weil sie bisher nur in diesem Gebiet tätig waren. So wird es bei den Wahlen am 2. Dezember 1990 für den Einzug in den Deutschen Bundestag genügen, wenn eine Partei, Vereinigung oder Listenvereinigung im Wahlgebiet der ehemaligen DDR die 5-Prozenthürde überschreitet. Ihr könnte deshalb auch im künftigen Deutschen Bundestag der Fraktionsstatus nicht versagt werden, wenn sie keine 5 Prozent der Abgeordneten des Parlaments stellt. Hier ergäbe sich

ansonsten eine Fortsetzung der vom Bundesverfassungsgericht gerügten Verletzung der Chancengleichheit der Parteien und Vereinigungen, da Parteien, die bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland aktiv waren, wesentlich weniger Stimmen hinzugewinnen müßten, um 5 Prozent der Abgeordneten zu stellen, als dies bei Parteien, Vereinigungen und Listenvereinigungen aus der ehemaligen DDR der Fall wäre.

Diesen Überlegungen ist zwingend schon jetzt Rechnung zu tragen, da die Grundsätze des Urteils des Bundesverfassungsgerichts bereits rechtswirksam und analog zur Beurteilung dieses Antrags heranzuziehen sind.

Die Fraktion der PDS konnte am 18. März 1990 nur im Wahlgebiet der ehemaligen DDR antreten. Sie erreichte 16,4 Prozent aller abgegebenen Stimmen. Sie entsandte in die Volkskammer 66 Abgeordnete und stellte damit 16,5 Prozent der Abgeordneten. Das entspricht mehr als dem Dreifachen der Mindestanforderungen zur Fraktionsbildung im Deutschen Bundestag. Die Zahl der Abgeordneten überschreitet die Mindeststärke von Fraktionen im Deutschen Bundestag, alter und neuer Größe. Es liegt nicht in der Verantwortung der Fraktion der PDS, und sie darf dafür auch nicht benachteiligt werden, daß sie aufgrund entsprechender Vereinbarungen zwischen den Regierungen nur 24 ihrer Abgeordneten in den Deutschen Bundestag entsenden konnte.

Sollte der Deutsche Bundestag diesen Antrag dennoch ablehnen, wird hilfsweise folgender Antrag gestellt:

### Antrag

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Anerkennung der 24 aus der Fraktion der PDS der Volkskammer in den Deutschen Bundestag entsandten Abgeordneten als Gruppe gemäß § 10, Absatz 4 der Geschäftsordnung wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Die Gruppe ist berechtigt, je ein vollberechtigtes Mitglied in den Ältestenrat und die Fachausschüsse des Deutschen Bundestages zu entsenden und Stellvertreter zu benennen.
2. Die Gruppe erhält das Recht, Vorlagen im Sinne des § 75 der Geschäftsordnung einzubringen, soweit dazu einzelne Abgeordnete oder Fraktionen befugt sind.
3. Der Gruppe stehen Antragsrechte im Sinne der Geschäftsordnung insoweit zu, als sie dort für ein-

zelne Abgeordnete oder Fraktionen vorgesehen sind.

4. Das Rederecht der Mitglieder der Gruppe während der Plenartagungen entspricht dem der Fraktionen mit der Einschränkung, daß hinsichtlich der Länge der Redezeit die Stärke der Gruppe entsprechend berücksichtigt wird.
5. Die Sitzordnung der Gruppe im Plenarsaal wird so festgelegt, daß die Gruppe geschlossen hintereinander sitzen kann und ihr mindestens zwei Plätze in der zweiten Reihe mit Tisch und entsprechender technischer Ausstattung zur Verfügung stehen.
6. Die Gruppe und ihre Mitglieder erhalten die finanziellen, technischen und personellen Unterstützungen wie sie für Fraktionen entsprechend der Stärke gewährt werden, mit der Ausnahme, daß der Grundbetrag für eine Fraktion, der sich aus der konkreten Stärke ergeben würde, wegen des Gruppenstatus halbiert wird.
7. Dem Vorsitzenden der Gruppe und dem Parlamentarischen Geschäftsführer stehen analog die Rechte zu, die Fraktionsvorsitzende und Geschäftsführer der Fraktionen inne haben.

### Begründung

Wird diesem Hilfsantrag entsprochen, so könnte die Arbeitsfähigkeit der Abgeordnetengruppe gewährleistet werden, ohne sie als Fraktion anzuerkennen.

Gleichzeitig wird eine Situation vermieden, in der 24 Abgeordnete die Rechte wahrnehmen, die fraktionslosen Abgeordneten zustehen.

Dr. Gysi



